



Underweites.

Sachsen Soburgisches Segen-Pro Notitia.



An ware Vorhabens, auf die von Sach, sen . Sotha Friedensteinscher Seite so häussig hervor trettenden Impressa sich weiter nicht einzulassen, mithin auch das Pro Informatione nicht zu berühren; weisen es doch nichts in sich halt, als ei-

ne Wiederholung des, der klar ausgedruckten clausulæ rektrictivæ:

worinnen sich auf jenen beruffen wird,

wiberstrebenden afferti: als ob durch den lediglich und alleisne auf den Punct der Jenaischen Succession gerichteten Recess de Anno 1691. auch die in dem Recess de Ao. 1688. enthaltene Agnition des Juris Communis tam Civilis, quam Saxonici circa Tutelam Legitimam aufgeho, den ware; zumahlen sothanem Afferto auch die ausdrücklische ratio hujus agnitionis in contradictorio confirmatæ

damit ben künfftigen Fallennicht neue Strittigkeiten erreget werden

frafftig entgegen ftehet.

Nachdeme aber dem vorgedachtem Impresso gang ensfertig noch ein anderweites Pro Notitia nachgesendet worden; So giebet bendes Beranlassing das Suppositum der Uller

经) 2 (经

1748. Art. I.

Muerhochst Ranserl. Obrist Bormundschafftlichen Ums tes wegen ertheilten Resolution und Provisorischen Unord, conf. concl. des. Mart. nung, in ihrem Nexu, mit benen flar ausgedruckten 2Bors ten bes sub dato 8. Mart. an bes herrn herrogs Friedrichs zu Sachsen Botha, Friedenstein Sochfürftl. Durchl. ergans genen Rescripti, zu wiederholen, und voraus zu seinen, nems

> Ihme nur hochgebachtem Geren Bergog, merbe von selbst bekannt seyn, daß nach dem deutlichen : und von feinem Beren Groß Batter felbft garantirten Bergleich de Anno 1688.

Thefis Ima. Richt denen weit entferneten Agnatis,

Thesis IIda. fondern alleinig dem, dem Grad nach, nahe= sten Seniori die Vormundschafft gebühre,

und daß diefer Bergleich fich fowohl

Thefis Illtia. auf die gemeine Sachsische Rechte,

Thesis IVta. nach welchen sich die Kürstlich Sächsische Bäufer, Rrafit ihrer Pactorum Domus zu richten hatten, als auch

Thesis Vta. auf das Herfommen und Observanz grunde.

Und diese funf Theses sind zusammen unzertrennlich verbunden, mithin in Effectu nur ein einiges Suppositum. Die blosse allegatio Recessus hingegen, gehoret gar nicht zu bie. sem Supposito, sondern nur die darinnen agnoscirte Sache und Realitæt.

Thefin Primam: bag weit entferneten Agna-

经验)3(经

tis die Vormundschafft, oder legitima Tutela nicht gebilbre, getrauet fich ber Sachfen Friedenfteinifche Berr Berfasser gar nicht anzusechten ; Er weiß, daß ihme deßfals Sachsen Gothal nicht nur das im Teutschen Reich recipirte Römische, sondern welf die Reiches auch alle Rechte in der Welt entgegen stehen. So balb ihme Stand babe groat Die veritas Facti vorgehalten wird; daß die Invasion derer zulassen Sachsen-Weymar , und Ensenachischen Lande, unter bem Rechts-widrigen Titulo Vago einer Raben Unverwandt schafft, mithin sub prætextu illegitimo einer Tutelæ legitimæ, auch geständlich cum proposito improbo, die na wogen, usqu Ane shesten Fürstlichen Agnatos zu præveniren und zu verdren, struch machen möche gen, perpetriret worden; Go balb weicht ber gedachte Berr Giefonnten jum pons Berfaffer aus dem Wege, und retiriret fich auf den Schleiff, aus abfeben ic. Weg: Es sene nicht die Frage de legitima Tutela, sondern de Testamentaria, in Rrafft ber Schreib Zaffel; Und wenn er die Existenz eines Testaments erweisen foll; fo ziehet et wieder gegen die Tutelam legitimam proximorum Agnatorum ju Felde.

Thefin Secundam daß nemlich die Vormundschafft alleinig dem, dem Grad nach, nähesten Seniori gebühre, unterstehet sich der S. Gotha-Friedensteinische Berr Verfaffer directe nicht abzulaugnen, ober ans zufechten, dann dieses ist

Ad Thefin Tertiam nach benen gemeinen Sachfift, Sachfen Coburgift, Bechten eine flar ausgemachte fundbare Sache. Er barff Tuel. Isgi. 3-4. fich auch nicht getrauen zu fagen, bas gemeine Sachsen-Recht habe nur unter gemeinen Leuthen seine Verbindlichkeit, als welchem Wahn nicht alleine die Notorietæt, indeme die Herren Bertogen zu Sachsen nicht um eine Stunde ebender. als ihre Unterthanen, zur Majorennitæt gelangen; Sons dern auch

Ad Thesin Quartam bie Pacta Domus de Anno dist gurer observe. 1554. & 1657, vermöge welcher die Fürstl. Sächsischen Baue leg. de mou appeter ber ben benen unter ihren vorfallenden Strittigkeiten, in Falle eine him de verge. fer ben benen unter ihren vorfallenden Strittigkeiten, in Falle eine hab des gene len, besondern Recht zc.

ten, wo ein dissensis juris Romani & Saxonici Iweiset erregen könte, sich nach dem gemeinen Sachsenstechte zu richten, auch urtheilen und entscheiden zu lassen, mit einander verbindlich gemachet habett, einem so verwegenen Asserto allzu offenbahr im Wegestehen würden. Damit er aber doch per indireckum etwas auftreiben möchte, seiner unziemlichen Beschuldigung gegen den Kanserl. Reichs Hoff Nath, als ob disservoissional-Unsordnung dieser Sachsen-Weynmarz und Gesenachischen Vormundschafft auf falla supposita gegründet wäre, einem superficiellen Eingang der einem oder dem andern, etwa der Sache nicht auf den Grund sehen mögenden, zu erwerben; So zerreisset mehrbelobter Friedensteinischer Herr Verfasser den Nexum des gangen Suppositi, und nimmet sich

Kulpifiusde Obser-

Ad Thesin Quintam nur das einzele Wortgen Obfervantz heraus, und divertiret sich darmit, nach seiner auch ben anderen Gelegenheiten bekannten Urt. Gleich als ob dies fes nicht eben sowohl und eigentlich die Observationem Legis & Pactorum præscriptorum, ubi de horum constitutione clarissime constat, semper præsumendam, anzeigete, sondern allemahl nichts anders, als meram confuetudinem juris vel Legis novæ introductivam vel con-Attutivam, bedeuten muffe. Dieffeits hingegen hat man, auf ein solches, in /olo u/u beruhendes, besonderes, neues ober altes, blosses Gewohnheits-Recht sich zu beruffen, dißfals nie im Willen noch nothig gehabt, sondern nur des kund. baren Iuris Communis, tam Romani, Th. 1. & 2. quam Saxonici Th. 2. & 3. per Pacta expressa pro norma actionum ducalium Saxonicarum agniti, Th. 3. & 4., beftans dige Beobachtung und niemable unterbrochene Observationem überflüßig demonstritet. Th. 5. von Ihro Ranferl. Majestat aber ist auf sothanen flaren, liquiden, ohnzers trennlich verbundenen realen Rechts : Grund, die dißfalsige Vornundschaffts Anordnung decretiret worden.

Was hat nun der Sachsen . Gotha . Friedensteinische Herr Verfasser durchten , um der dasigen äuserst um, justi-

iustificitlichen Thathandlung (nicht zu helffen, dann man wil ihm noch ein wenig zutrauen, daß er von der Unmöglichkeit überzeuget ift, fondern nur) Aufzüge zu verschaffen, und bas weite Feld zu gewinnen? Er halt sich nicht an bie Realitat des pacti de Anno 1688, und beren Grund in bem Jure Communi & Saxonico, per Pacta Domus univerfæ pro norma perpetua stabilito; Sondern er beschafftie get sich nur mit einem Wort : Gefechte über bas Exempel ber ehemaligen Sachsen . Wenmar und Ensenachischen Strit. tigkeit wegen ber Jenaischen Vormundschafft, welches boch ad rem ipfam, ober bargu, was bann ben Bergoglich. Sachfifden Bormunbichafften allezeit Rechtens gemefen, und noch seize? weiter gar nicht gehoret, als nur in someit, daß jener Jenaische Vormundschaffts , Streit bloffe Veranlassung gegeben, das auf die allgemeinen Reichs : und Sachfischen Rechte, benen Pactis Domus de Ao. 1554. & 1657. gemag, gegrundete alte Furfflich Sachfische Bormundschaffts - Recht, wider die damabligen Sachsen . Ensenachischer Seits ohnbedachtsamlich erregten Ginftreuungen, burch bas Pactum de Anno 1688.

damit ben fünstigen Fällen nicht neue Streitigkeiten erreget werden.

zu retten, und etiam in contradictorio aufrecht zu erhalten.

Wenn also gleich Sachsen Gotha Friedensteinischer Seits, einmal über das andere geschrieben und exclamiret wird, Imo) der §. 5. dicti Recessus redete nur

von dem gesamten Fürstlichen Saus Weymarischer Linie;

so giebet boch dieses demselbigen Schreiben und exclamiren keine Realitæt, sondern nur darum wird die Wermarische Linie exprimiret, weiln in dieser Herzog Johann Georg widrige Gedancken zu kouteniren sich hatte bergehen lassen; bergleichen war in der Gothaischen Linie nie erhöret. Und wann

wann jeto Sachsen, Gotha, Friedenstein auch widrige Ge-Dancken mit einigem Schein fouteniren wolte; So mufte ans forberft gefaget und erwiesen werden , ob und mas bann bas gesamte Rurftliche Saus Gothaischer Linie, für ein anderes. bem Juri Communi Totius Imperii & Saxonico nicht ae maffes, auch von benen Pactis de Anno 1554. & 1657. eximirtes widriges Bormundschaffts Recht, jemals gehabt hats te? und worauf folches gegrundet fenn folte? Da aber eben Diefes von bem Sachfen Gothaifthen herrn Berfaffer nicht einmal gefaget, viel weniger erwiesen werben fan, fondern nur jenes leeres Wort, Gefechte mit anderen aufferft illiquiden. gezwungenen, weit gefuchten, unerfindlichen, auf bedrobliche funfftige Ausführungen gestelten nichtigen Ein und Borbil. Dungen begleitet werden wil; So muß wohl das kundbahre Jus Commune & Saxonicum, cum Pactis de Anno 1554. & 1657. famt bem : foldes alles, occasione ber Jenaischen. Bormundschafft, in contradictorio bestättigenden Recess de Anno 1688. und samt der perpetuirlichen suberflussia demonstrirten liquiden observatione Juris illius Communis & Saxonici, nothwendig alle præfumtionem Juris & de Ture meniaftens fo lange vor fich behalten, bis bes herrn Bergoge gu Sachfen Botha Friedenftein Sochfürftt. Durcht. Ihro ungenanntes, unbefanntes und unerfindliches Jus Singulariffimum in ordinario vel petitorio Mahmhafft ju mas chen, zu erweisen und auszuführen, schuldiger maffen belieben werden. Und eben dieses wurde auch statt finden muffen. menn gleich

IIdo.) des hochgedachten Herrn Derzogs Friederichs Groß Herr Batter den Recess de Anno 1688. garnicht, mitchin weder als Kanserlicher Commissarius, ad observationem Juris Domestici instructus, noch als Garant, noch als Compaciscent unterschrieden hätte. Ja, wenn gleich Se. Durchl. dem gar eine Clausulam Salvatoriam de non præjudicando Juri Singularissmo Gothano prætenso vel prætendendo ihrer Unterschrifts bengestiget hätten; So bliede be doch immer ungewiß, und unrichtig, worinnen dann ein solches Jus Imaginarium Gothanum Singularissmum bester hen solte?

劉麗)7(劉器

Es thut auch nichts jur Realitæt ber Sache, baff Illtio.) die Commission in der Jenaischen Bormund. Schaffts Strittigfeit ein Particular-Befchafft gewefen; bann alle deraleichen Commissiones betreffen nur Particular-Ge-Schäffte; Mile Particular - Sefchaffte aber muffen entweber ex Jure Communi, nulla probatione indigente, vel ex jure particulari per Paca vel alio modo legitime probato, entschieden werden. Bergog Bilhelm Ernft ju Benmar hafte fein Jus particulare verlanget, fondern er behauptete, nach dem auf der vierten Seite des anderweiten Pro Notitia befindlichen felbst eigenen Gothaischen flaren Geftand, nus, eben diejenige Thefin, welche jego Sachfen , Coburas Saalfeld behauptet. Dabingegen vermennete Bergog Jos hann Georg zu Ensenach, seine Prætension ad Contutelam hauptfachtid) auf Pacta Successoria particularia de Anno 1683. & 1685. grunden, und bergeftalt argumentiren zu können:

Qui potior est ad Successionem, ille potior esse debet ad Tutelam;

Mun fenen aber per dicta pacta fingularia an Sachfen Ene fenach zwei Drittheile, an Sachfen Weimar hingegen nur ein Drittheil des vermutheten Unfalls eventualiter juges ftanden; Ergo gebühreten Sachfen Ensenach auch zwen Drittheil jure fingulari an ber Bormundichafft. Die benm Londorpio aufbehaltene Deductiones zeigen folches flar, und es ift recht gut, daß bem ulteriori Pro Notitia Gothano ber Recess de anno 1688. integraliter bengefüget worden, weilen darinnen eben biefes beftarcket, und die befons Dere Urfache angezeiget ift, warum Bergog Wilhelm Ernft ben ber Ihme ipfo jure juftandig gewesenen alleinigen Bormundschafft, zu einer Communication und andern sich vetstanden, nemtid) inæqualis illa Successio singularis pactitia. Gothane Singularia & Particularia quadriten fren, lich nicht auf ben gegenwärtigen Casum; dahero find auch fosche ben bem ber biffeitigen Demonstration bes Juris & obfervantiæ circa Tutelam legitimam adjungitten Extract weggelaffen worden. Und eben barum folten auch jene ex

器器)8(器器

pactis singularibus de Anno 1683. & 1685. entstandenes nur den Punctum Successionis- feineswegs aber den Pun-&um Tutelæ angehende Singularia aus benen Gothaifchen Schrifften gelaffen werben, bann es find nur dem Stylo grund, licher Deductionen und Ausarbeitungen ungemässe und einsichtigen Lesern eckelhaffte Allotria. Man will also Die unfreundliche Beschuldigung, als ob diffeits mit benen Recessibus Domus nicht aufrichtig umgegangen wurde, unter wohlgemennter Berwarnung des Friedensteinischen Herrn Berfaffers, für diesesmahl hochlich depreciret haben, mit Borbehalt, deffelben diffallige vorbin notorische Aufrich tiafeit, etwa occasione ber so genannten Successions-Grun-De, in etwas nabere Prufung zu ziehen. Dermahlen ift bereits ad Ildum gezeiget worden, daß aus dem in initio &. O. befindlichen Garantirungs Ersuchen, für die Gothaische Intention nichts bundiges noch reales zu hohlen, sondern der Innhalt bes S. 5. allemahl Juris communis & Saxonici gemes sen, und per Agnitionem in contradictorio geblieben sen, mithin einer Gothaischen Garantie eben fo wenig bedurffte, als burch bas von Garantiten hergenommene Argument, die Rechts-widrige Handlung ohnmöglich verantwortet werden könne. Ubrigens darf man nur die bereits angeführten bamabligen Deductiones nachlesen; so ergiebet sich von selbst, wie man jener Zeit zu Ensenach, eben als jetzo der Frieden: steinische Herr Verfasser, ausserst geflissen gewesen, wegender in Jure communi & Saxonico gants obnitrittig liquiden Tutelæ legitimæ, alles trube zu machen, um zu bem ungegründeten Zweck zu gelangen. So ift es auch kundbarlich ein 73. Jähriges Friedensteinisches feines Principium, aus benen Rechten und Recessen bes Kürstlichen Hauses, nur in ber Absicht, lauter Arcana Domus zu machen, damit die Fürstl. Herren Bruder und Bettern, besto leichter übervor theilet merden konnten.

Diesen abgemüßigten Sas ist man suo loco & tempore, in specie wegen des §. 9. Recessus de anno 1672. zu erweisen im Stande, und allezeit erböthig. Niemand hat also die mindeste Ursach, sich Bedencken zu machen, warum in dem erstatteten Commissarischen Bericht de anno 1688. die eigentliche Beschaffenheit des Juris Saxonici circa Tutelam legitimam Thro Rayferl. Majestat nicht angezeiget worden? Dann jenes Studium arcani hat auch nicht gestattet, daß der Auctoritate Cæsarea geschlossene Recess an Thro Rayserliche Majestat nur abschrifftlich ware bengeftiget worden, wie doch billig und nothwendig hatte geschehen sollen. Es sind babero auch alle übrige in bem anderweiten Pro Notitia enthaltene weit gesuchte unschlüßige Conjectiones: von Waren und hatten, aus der Strittigfeit über die Jenaische Bormundschafft, leere ad noftrum casum feinesweges quadrirende Schalen, um bem Publico den jetigen eigentlichen Statum caufæ zu hinterhals ten, bargegen aber nur ungleiche finftere Begriffe bengubringen; den Ranserlichen Reichs Sof Rath einer Illegalität vermessentlich beschuldigen, und aus Bertrams Breviculo auf ein Revisorium, ober bergleichen contra Provisorium, und sonst, nach Gestalt dieser Sache, secundum idem Breviculum, aufferst unstatthaffte und unzuläßige Ausschweif. fungen præambuliren ju wollen.

Hochfürstlich, Sachsen Coburgischer Seite gründer man sich auf kein Jus singulare vel particulare, wie damah, sen Sachsen Ensend zu thun vermennet; sondern das Jus commune, civile & Saxonicum, samt denen Pactis Domus de anno 1554. & 1657. geben quoad Tutelam legitimam illustrem Saxonicam klahre Masse; der Recess de anno 1688. hat soiches Exemplisicative in contradictorio bestättiget; die Odservatio Juris Communis & Saxonici perpetua ist ans Licht gestellet;

Quoad Tutelam Testamentariam beziehen sich die Sachsen. Botha Friedensteinische Impressa selbst auf den Recess de anno 1688, von dieser Testamentlichen Bormund, schafft aber war d. A. 1688, der Casus und die Frage am altermindesten nicht, und doch wurde auch deshalb zu Ber, mendung aller Strittigkeiten, auf kunstlige Fälle, wiederhohlte Borsehung gethan; zur klahren Unzeige, daß, nichts weniger

翻除)10(網際

weniger die Fürstl. Berren Interponenten und Garants, als Die damablige Gerren Compaciscenten selbst, auf die gante Berfaffung biefes Sochfürstlichen Gefamten Erneftinischen Hauses, und dessen fundbabre Jura communia auffer Unfechtung zu erhalten, Ihr Abfehen gerichtet gehabt; wie fan Ihnen also aufgeburdet werden, Sie hatten bas in dem §. 5. Rec. de Ao. 1688. enthaltene Jus Commune Saxonicum aufheben, und boch fein anderes Recht daraegen seisen, mits bin, anstatt allen Strittigkeiten auf kunfftige Kalle vorzukommen, Die groffefte Berwirrung im Furftl. Gefamten Saufe anstifften wollen? Bielmehr falviret Die Claufula restrictiva, wormmen sich auf jenen bezogen wird, den zien S. als in welchem sich auf den Recess de Anno 1683. nicht bezogen mird, und movon in diesem Recess de Anno 1686. fein Jota enthalten ift. Der S. 5. Recess de Anno 1688. wird also gant vergeblich von Sachfen Botha Friedenstein nur quoad Tutelam legitimam alleine angefochten, ohne ans geben ju konnen, worinnen bann, wenn es ber Inhalt, ber flare Ausbruck und die Realitat des nur befagten Sphi Sti nicht senn solte, sonften das Fürstlich : Sachfische Gesamts Haus-Recht eirca Tutelam legitimam bestehen mochte?

Sben so leicht, aber mit eben so wenigem Grunde könte man sagen, per §.9. Recessus de anno 1691. sepe auch die in dem §.5. Recessus de anno 1688. agnoscitte Tutela Testamentaria gånslich wieder aufgehoben, und weilen die ser neuere Recess ungültig wate; so dörfste man sich auf den ältern de anno 1641. noch vielweniger beruffenze. Der Herr Berfasser des Gothaischen Pro Notitia shut also mit seinem Disputiren niemand Schaden, als sich selbst, und seinen undündigen Ersindungen.

Die bisherige Sachsen Gotha Friedensteinische Scripta & Impressa aber geben überzeugende Proben, das man dem dasigen Facto nullo jure justificabili lieder alles Necht in der Welt aufzuopffern, als von sothaner Thathandlung abzustehen gewillet, oder Vorhabens seve.

In

经第一日 (经股

In eben ber Meynung und Absicht follen auch die Hugo de flat. Regn. Reichs Abschiebe von Bormundschafften de anno 1548.& 1577, wie das anderweite Pro Notitia winschet, nichts gel ten, sondern nur die Reichs-Standtischen Unterthanen obligiren. Man berufft sich zu bem Ende auf eine Observantiam jus scriptum tollentem & abolentem, ohne genua. same Uberlegung, was zu einer folchen Arth von Observanzien Rechtserforderlich sen? Man erwaget auch nicht, ob ein solcher Sat mit der Potestate legislatoria statuum Imperii, ohne deren Nachtheil, bestehen tonne?

Man ftellet fich, nicht zu wiffen, was die Altenburgis Apud Ludolf. de jure sche Rathe Anno 1669. zum erforderten Pflichtmäßigen pag. 136. Gutachten erstattet haben. Man erinnert sich nicht an Die Bufachten erstattet haven. Wean einmett sein und schilter gur. Relation der Gothaischen Gesandschafft de dato Weien den gud. Tom. u. append. 25. Märtii 1676. Ja man schreibt und benett, ohne zu bes subschäuse. 37. bencten, daß die Berren Bormindere, wenl. Berrn Bertogs ad, fig. Q. Friedrichs bes II. ju Sachfen : Botha : Friedenstein B. M. Gelbst Anno 1692, benen angeführten Reichs - Constitutionibus zu folge Solennia quavis præstiret haben, und præstiren muffen; Mithin Ihro Kanserliche Majestat jum allerwenigsten wegen Sachsen, Gotha, Friedenstein in Possessione speciali observationis Legum Imperii Sich befinden, um diese viel wichtigere Sache nach dem Gusto moderno Gothano ju accommodiren.

Dieses vierdte Tutorium wird ber dasige Berr Berfaffer in seinen Collectaneis Exemplorum, benen von The me angeführten brenen benzufügen, und daben reiflicher zu iberlegen belieben, wie dann bereits Anno 1692. Die damah. lia Gotha, Friedensteinische Vormundschafft bergleichen Decretum als gewohnlich fuchen tonnen, wann in bem Rurft. lich Sachfischen Sauf feine vorherige Falle vorhanden gewefen; Und wann auch bemelbeter Berfaffer folcher Exempel noch mehrere benothigt ift, fan Ihme darmit reichlich gedienet werden.

Der hert Verfaffer bes Pro Notitia verarget Rapferl. Majestat, daß Selbige Die Unterlaffung Reichs.

劉麗) 12 (劉麗

Constitutions-mäßiger Obliegenheit, etwa in Fallen, ba fei ne Beforgnuf vorhanden, noch einem Tertio Daran gelegen gemesen, nicht stracks geahndett noch den kiscal excitiren las fen; Er maffet fich alfo an, Die Allerhochfte Reiche, Batterlis the Milbe und Rachficht, auf eine gangliche Ablaugnung bes Shro zuständigen Obrift Wormundschafftlichen Umts, zu mifideuten. Und am Ende erzeiget Er fich boch wieder fo genereux, Ranferliche Majestat nach so vielen in den Zaa binein geschriebenen unanstandigen Beschuldigungen fallorum suppositorum, mit bem Borfchlag ju gewinnen: wann nur bas Factum propriæ invasionis fine titulo & causa, sum Machtheil bes Shro Ranferlichen Majeitat gebib. renden Reservats und Respects, dann auch jum Præjudiz berer jestigen Sachfischen nabesten und altesten Fürftl. Agnatorum, weniger nicht jum bochft beschwerlichen Eingang, melchen andere Reichs Fürstliche Saufer von einem folchen Rechts widrigen Exemplo zu befürchten haben, wo nicht gut geheiffen, jedoch, quod unicum est in votis Gothanis, auf Die lange Banck gebracht werben mogte; Go wolle man auch Sachfen Botha Friedensteinischer Seits, Die Berlaugnung Reichsftandischer Schuldigfeit endlich sich vor biefes maht gefallen laffen, und fich ad præftandam præftanda beques men. Richts mehr als nur soviel bedeutet die Schluff-Rede bes herrn Verfaffers bes Pro Notitia.

So sind es auch nur übel angebrachte sehr widrig gehende Beschuldigungen, als ob man Hochstürstel. SachsenKoburgischer Seits sich anmassete, Chur-und Fürsten des Reichs Gesese vorzuschreiben. Man gründet sich diesseits auf die von Kanserlicher Majestät und dem Reich abgefaßten kundbahren Gesetze; Sachsen Bothauschen Theils hingegen wollen die klaresten Reichs & Gesetze angesochten, zernichtet, und nur ad subditos Statuum relegiret werden.

Patriotischen Reichs. Mit. Ständen aber wird zuhoch, erleuchteter Uberlegung gestellet, was dann für ein Status Imperii heraus kommen würde, wenn dieselbe unter sich, in ihren Privat-Handlungen, wohn auch ohne allen Zesta.

Testamente und Vormundschafften gehörig find, mit und gegen einander, nicht mehr an die Reichs : Gefetse verbunden fenn folten? moran wolten fie bann verbunden fenn? ober nach welchem Gesetz folten die hochste Reichs = Gerichte erfennen und urtheilen ? Waren nun die Dieffeitig angeführte Reichs Gesetze die rechten nicht, nach dem Sinn des Herrn Rerfaffers des Pro Notitia; So hatte ihme fren gestanden, andere ju produciren. Alleine er vermennet gar Exlex ju senn; Observantias sine Lege dichtet und drehet er ohnehin alltäglich die Menge, und nach seinem Gefallen; Das Jus præpotentiæ, facti & defacto in manibus positum, gefallet ihme am allerbeften. Er muß ftatuiren, Reichs-Kurftliche unmundige Prinken gehöreten ad res nullius, und beren Lande maren res vacuæ possessionis, quæ cederent primo occupanti. Dann auffer beme murde es ihme ohnmoalich fallen, folche Beguinftigung ein Possessorium Tutelæ, rem novam utique, nennen ju durffen. Bon Kurft. lichen Habeitell Agnatis, ober Muttern, als benen die Tutela legitima ipso jure zustandig ist, und oblieget, bis ut erfolgender Ranferl. Bestättigung Sorge ju tragen, rem pupilli falvam fore, siehet er die unformlichften und unftatthaff. testen Consequentias auf einen toto gradu remotiorem, welcher fine lure, fine Titulo, fine causa & sine legitimatione, nur de facto, der Ranserlichen Maiestat in dero Refervat und Obrift Bormundschafftliches Umt einfallet, Die Rabeiten Agnaten aber an dem Exercitio Ihrer legitimæ Tutelæ zu hindern, zu turbiren und zu verdrängen permennet. Sed a legitimo Tutore ad illegitimatum Ingestorem, adeoque plane falsum Tutorem non licet argumentarier. Das in ber Erb. Berbruderung, in Kanfer, lichen Diplomatibus und Reichs Leben Briefen, auch benen flabreften Sauß-Bertragen gegrundetes und, wo man Sachfen : Gotha Friedensteinischen Theils Duten ziehen konnen. e. g. Anno 1699. 1707. & 1710. selbst gebrauchte Recht ber Sippschafft wird, hac occasione, mit benen alleruner. findlichsten Vorbildungen angetastet, um nur der daselbst illegali modo vorwaltenden illegalen Successions-Begierde einen abstractivischen Schein zu geben. Das alleihochste ()()()()(Kanferl

编》) 14 (编)

Rapferl. Refervatum supremæ Tutelæ wird in Zweifel ace sogen, und gar abgeläugnet; dahingegen rühmet man von fich felbst, nicht ohne merckliche Affectation, die offene Urme, die auten Bande, die Bartlichkeiten, die allgemeine Bufriedenheiten, mit melchen die Invasio Tutelæ, in se ipsa nullo lure justificabilis, mare aufgenommen worden; da doch Kurstlichen Cammern zu Weymar und zu Ensenach, benen Landschaffts Acrariis, Landen und Unterthanen über den unwiderbringlichen groffen Schaben und Ruin des Fürstlichen Pupilli auch ande re Attentata fundbahrlich die Augen übergehen. Der Grund aller folcher Thathandlungen bestehet auf Nichts. Eine Privat-Schreib, Tafel foll mit aller Gewalt ein Reichs, Kurftlis thes Testament existirend mathen; bann, quod pro Informatione bene notandum: Die alten Romer haben ihre Tes stamente auf Tabulas geschrieben, tabulæ Testamentariæ find ein Terminus Technicus. Ergo find zwen Schmater. Blatgen aus des Dber Stallmeifters Privat- Tafchen menl. Derrn Bergogs Ernst Augusts Fürstliches Testament. Ergo find des Beren Bergogs Friedriche Bochfürftliche Durchlaucht Tutor Testamentarius. So gewiß bergleichen Schmach. heiten awar Ihrer aufferordentlichen Singularität halber von jedermann belachet werden, ben niemand aber Benfall findeu können; so wenig ist es der Mühe wehrt, sich damit aufzu-halten. Man ist auch nicht willens, sondern erachtet es für febr undienlich, auf die etwa ferner vorhabenden Sachsen Go. tha Friedensteinischen pro Memoria, Notitia vel Informatione &c. fich weiter einzulaffen, fondern will von beren herrn Berfasser hiermit aufs freundlichste Abschied genommen bas ben. Den 1. Julii 1748.





0.

Veneris 3. Octobr. 1692.

Adsen-Gothaische Vormundschafft und Belehnung betreffend, sive Hern Bernhardt und Hern Heinrich Herhoge zu Sache sein in Lit. ad Imp. sib dato 28. Jun. & prsto. 21. Julii nup. zeigen allerunterthänigst an, wie daß menland Hern Friedrich zu Sachen Sie zu Ober- Wormunderen dessen hinterlassener Kurst. Kinderen permitrelst dessen leiten Willens verordnet habe; mit gehorfamster Bitte, solche Ober-Vormundschafft allergnädigst zu consismiren und ihnen darüber ein genochmitchliches Decretum ausfolgen zu lassen, appon. eine Beplage.

lidem in aliis Lit. ad Imperat. sub iisdem dato & psto. exhibitis per Ernestum Julium Persium de Lonstors bitten unterthanigs, ihnen wegen der Lehns Folge und Nachsuchung eine gewöhnliche Urkund allergnädigst zu ertheilen.

In eadem Herr Albert Herbog zu Schlen Coburg in Lit. ad Imperat, sub dato 23. Jul. & psto, 9. Sept. nup. offeriret sich unterstätnigst ad recipiendam suo tempore Investituram, annexa humma petitione pro clemma desuper impertiendo documento.

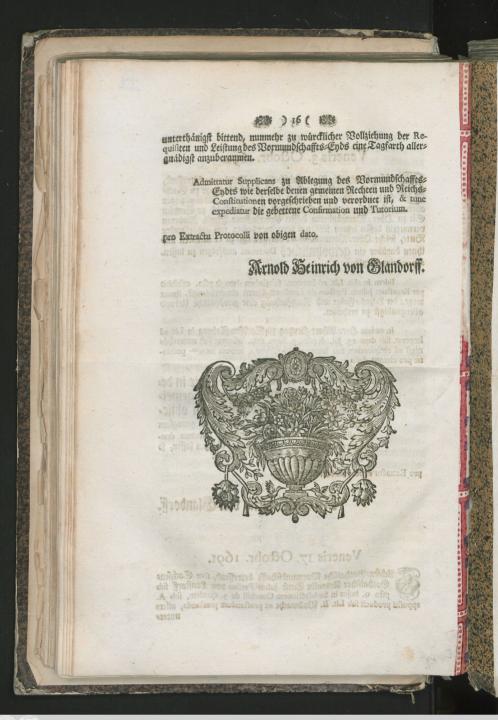
> Wann die im Testament benannte Vormündere die in des nen Neichs-Constitutionen und gemeinen Nechten denen Vormünderen obliegende præstanda durch einen darzu genugsam Gevolsmächtigten, worzu denenselben terminus duorum mensium bestimmer wird, werden ablegen lassen, so folget auf Iv Ansuchen ferner Velcheib.

pro Extractu Protocolli von obigen dato.

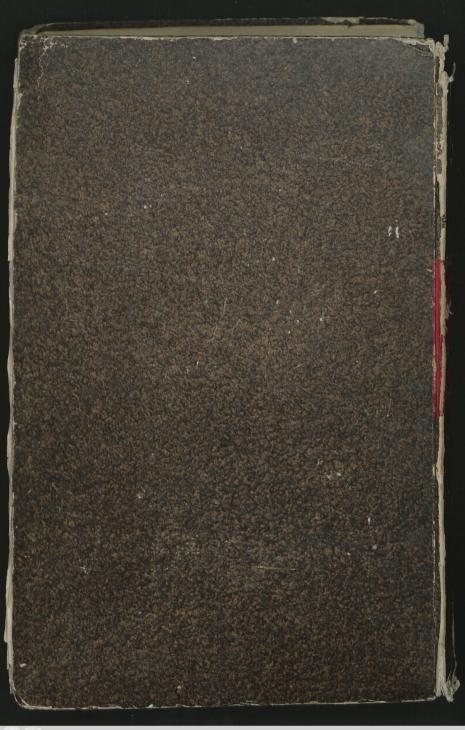
Arnold Beinrich von Glandorff.

Veneris 17. Octobr. 1691.

Achsen: Gothaische Bormundschafft betreffend, sive Sachsens Gothaischer Annvaldt Ernst Julius Persus von Lonstorff sub psto 9. hujus in Satisfactionem Conclusi de 3. ejusdem, sub A. appositi producit sub Lit. B. Bollmacht ad præstandum præstanda, allers unters







Sachsen Soburgisches SegenNotitia.

In ware Vorhabens, auf die von Sach, sen 2 Gotha Friedensteinischer Seite so häuffig hervor trettenden Impressa sich weiter nicht einzulassen, mithin auch das Pro Informatione nicht zu berühren; veilen es doch nichts in sich hält, als eizs, der klar ausgedruckten clausulæ re-

ich auf jenen beruffen wird,

Yellow

rti: als ob durch den lediglich und alleier Jenaischen Succession gerichteten Reauch die in dem Recess de Ao. 1688. I des Juris Communis tam Civilis, rea Tutelam Legitimam aufgehoel sothanem Asserto auch die ausdrücksitionis in contradictorio confirmatæ

imftigen Fällennicht neue Striterreget werden

ensfertig noch ein anderweites Pro Notitia nachgesendet worken; So giebet bendes Beranlassing das Suppositum der